

**4. Änderungstarifvertrag
vom 18. November 2020
zum
Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB)
vom 23. März 2017**

zwischen

der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen

- vertreten durch den Vorstand –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen –

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 18. November 2020.

Abschnitt I

Wiederinkraftsetzen des TV PflIB

Der gekündigte Tarifvertrag für die Pflege in Bremen vom 23. März 2017 in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 07. Mai 2020 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wieder in Kraft gesetzt.

Abschnitt II

Änderungen des TV PflIB

Der Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB) vom 23. März 2017, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 7. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung von § 5 (Stundenentgelt)

In § 5 wird nach Absatz 1 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1:

Bestandteile des Entgelts können zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO einzelvertraglich umgewandelt werden.“

§ 2

Änderung der Anlage A

Die Anlage A zu § 4 und § 5 Absatz 2 erhält die aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

§ 3

Änderungen von § 7a

1. § 7a erhält folgende neue Überschrift:

„Zuschläge und Zulagen“

2. In § 7a werden nach Absatz 2 folgende neue Absätze eingefügt:

„(3) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 7 bis 11 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu ihrem Entgelt nach § 5 eine monatliche Zulage von 70,00 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. Januar 2022 auf 125,34 Euro erhöht. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten

die Pflegezulage in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden entspricht. ³Die Pflegezulage kann abweichend von Satz 1 als Stundenzuschlag in Höhe von 0,41 Euro, ab 1. Januar 2022 von 0,74 Euro gezahlt werden.

(4) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 7 bis 11 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu ihrem Entgelt nach § 5 eine Zulage in Höhe von monatlich 25,00 Euro. ²Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung. ³Die Zulage kann abweichend von Satz 1 als Stundenzuschlag in Höhe von 0,15 Euro gezahlt werden.“

§ 4

Änderungen von § 8 (Jahressonderzahlung)

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Jahressonderzahlung beträgt 70 % der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 5

Änderungen von § 11 (In-Kraft-Treten, Laufzeit)

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können die Tabellenwerte der Anlage A mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2021 schriftlich gekündigt werden.“

2. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 3 wird gestrichen.

Abschnitt III
Verhandlungsverpflichtung

§ 6

Die Tarifvertragsparteien werden ihre unterbrochenen Tarifverhandlungen in Bezug auf die Entgeltstruktur spätestens im April 2021 wieder aufnehmen.

Abschnitt IV
Inkrafttreten des 4. Änderungstarifvertrages

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Anlage 1 zum 4. Änderungstarifvertrag vom 25. November 2020
Anlage A gültig ab 1. Januar 2021

Entgeltgruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro)
		Stufe	Jahre	
11	● Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI) ²	1	3	23,90
		2	7	25,00
		3		25,45
10	● Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung*; ² ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie ^{1; 2} ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung ^{1; 2} ● QM-Beauftragte/r ² <i>*Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft</i>	1	3	18,16
		2	7	19,21
		3		21,21
9	● Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. "Gleichgestellte") ²	1	3	17,26
		2	7	17,87
		3	4	18,82
		4		20,33
8	● Pflegehilfskraft/Pflegeassistentin mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	5	13,72
		2	7	15,05
		3	2	15,50
		4		15,60
7	● Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung	1	5	13,35
		2	7	14,82
		3		15,50
6	● Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt	1	3	15,94
		2	7	16,94
		3		17,39
5	● Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung	1	5	13,00
		2	7	13,50
		3		14,00
4	● Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	1	3	13,40
		2	7	14,05
		3		14,60
3	● Hauswirtschaftsleitung	1	3	14,82
		2	7	15,60
		3		15,94
2	● Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	1	3	13,67
		2	7	14,27
		3		14,92
1	● Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung	1		11,58 ³

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60.

³Der gesetzliche Landesmindestlohn Bremen soll voraussichtlich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 angehoben werden. Die erforderlichen gesetzgeberischen Beschlüsse dafür stehen noch aus. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren dazu:

Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.